

Gesellschaftsvertrag des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel GmbH (VRM)

Präambel:

Die kreisfreie Stadt Koblenz und die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis sind Aufgabenträger des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs. Sie gründen zur Planung und Gestaltung des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs und zur Koordination desselben mit dem Schienenpersonennahverkehr, den Schnittstellen zum lokalen Personennahverkehr und zum Individualverkehr im Verkehrsverbundraum Rhein-Mosel, der sich aus der als Anlage 1 beigelegten Karte ergibt, diese Gesellschaft. Der Schienenpersonennahverkehr im Verkehrsverbundraum wird zum Pflichtzweckverband "Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord" mit Sitz in Koblenz verantwortet, dessen Mitglieder die genannten kommunalen Gebietskörperschaften ebenfalls sind.

Der Beitritt weiterer Gesellschafter zu dieser Gesellschaft ist möglich. Die Gesellschafter verpflichten sich im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht, alle Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die erforderlich und zumutbar sind, um den Gesellschaftszweck und die Aufgaben der Gesellschaft zu erfüllen.

§ 1

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft führt die Firma Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (VRM).
2. Sitz der Gesellschaft ist Koblenz.
3. Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
4. Die Gesellschaft dient der gemeinsamen Planung und Gestaltung des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs im Verkehrsverbundraum Rhein-Mosel. Sie erstellt den Nahverkehrsplan gemäß § 8 NVG-Entwurf, berät die Gesellschafter und koordiniert die Schnittstellen mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV), den lokalen Verkehren und dem Individualverkehr.

Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Verkehrsplanung, Verkehrskonzeption und technische Standards (§ 5)
- Rahmenplanung für Angebote (§ 6)
- Koordination und Organisation des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs (§7)
- Verbundtarif, tarifliche Zusammenarbeit und Beförderungsbedingungen (§ 8)
- Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation (§ 9)
- Vertriebssystem (§ 10)
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (§ 11)
- verbundbezogene Untersuchungen (§ 12)
- mittelfristige Verbundplanung (§ 13)

Die Gesellschaft kann weitere, dem Gesellschaftszweck dienende Aufgaben übernehmen.

5. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 2

Tätigkeit der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft fördert das von ihren Gesellschaftern verfolgte Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu erbringen und die Marktchancen im Verkehrsverbundraum unter Beachtung marktwirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Grundsätze auszuschöpfen.

2. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf den Verkehrsverbundraum Rhein-Mosel, der sich aus der Anlage 1 ergibt. Sie bezieht sich auf das Liniennetz des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs, das sich im Entwurf aus der Anlage 2 ergibt.
3. Die Gesellschaft schließt mit den Verkehrsunternehmen, die in der Anlage 3 genannt sind, einheitliche Kooperationsverträge, in denen die Aufgabenverteilung zwischen der Gesellschaft und den Verkehrsunternehmen geregelt wird. Die Gesellschaft entwirft Verträge über Verkehrsleistungen im Bereich des Abs.2, die die Gesellschafter von den Verkehrsunternehmen in Anspruch nehmen wollen. Der Abschluss solcher Verträge obliegt den Gesellschaftern.
4. Die Gesellschaft kann auch Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, die in der Anlage 3 nicht genannt sind, wie Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Institutionen abschließen.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 54.000,00 (in Worten: "Vierundfünfzigtausend" Deutsche Mark).
2. Das Stammkapital ist eingeteilt in Geschäftsanteile zu je DM 6.000,00.
3. Je ein Geschäftsanteil ist übernommen von:
Den kommunalen Gebietskörperschaften
Stadt Koblenz
Landkreis Ahrweiler
Landkreis Altenkirchen
Landkreis Cochem-Zell
Landkreis Mayen-Koblenz
Landkreis Neuwied
Rhein-Hunsrück-Kreis
Rhein-Lahn-Kreis
Westerwaldkreis.
4. Bei Aufnahme weiterer Gesellschafter haben diese ebenfalls einen Geschäftsanteil in Höhe von DM 6.000,00 zu übernehmen; das Stammkapital der Gesellschaft wird entsprechend erhöht. Jegliche Übertragung oder Belastung eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 4

Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 5

Verkehrsplanung, Verkehrskonzeption und technische Standards

1. Die Gesellschaft entwickelt auf der Grundlage der Verkehrsplanung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Rheinland-Pfalz, des SPNV-Zweckverbandes Nord (§ 6 NVG) sowie unter Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse und der Verkehrsunternehmen die Regionallinien im Rahmen des Verbundnetzes. Als Grundlage dazu führt sie die Verkehrsplanung durch, indem sie die
 - a) Verkehrs-, Infrastruktur, regionale Entwicklungs- und Investitionsplanungen für den Ausbau und die Erweiterung eines regionalen öffentlichen Personennahverkehrsnetzes sowie Planungen zur Optimierung der Schnittstellen zum schienengebundenen und zum lokalen Verkehrsnetz koordiniert;
 - b) Empfehlungen für die gemeinsame Beschaffung und für den Verbundraum umfassende Konzeptionen zur Verknüpfung von Individual- und öffentlichem Personennahverkehr gibt.
2. Bei Anträgen der Gesellschafter auf investive Maßnahmen mit EU-, Bundes- oder Landesförderung, sofern sie den ÖPNV betreffen, ist die Gesellschaft informell zu beteiligen.

§ 6

Rahmenplanung für Angebote

1. Die Gesellschaft erarbeitet auf der Grundlage ihrer verbundbezogenen Verkehrsplanung im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen und unter Berücksichtigung deren berechtigter Belange die Planung der Angebote.
2. Die Gesellschaft kann zur Abstimmung der verbundverkehrsbezogenen Planungen für das Gesamtgebiet oder für Teilgebiete des Verkehrsverbundraumes Abstimmungskonferenzen durchführen. An ihnen sind die jeweils räumlich betroffenen Gebietskörperschaften und die Verkehrsunternehmen zu beteiligen.

§ 7

Koordination und Organisation

des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs

Die Gesellschaft legt das auf der Grundlage der nach § 6 Abs.1 erarbeiteten Planungen aufgestellte Angebot im regionalen öffentlichen Personennahverkehr vor. Sie macht Vorschläge zur Organisation und Abstimmung des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und den Verkehrsunternehmen. Hierbei sind die Übergänge zum schienengebundenen Personennahverkehr zu berücksichtigen.

§ 8

Verbundtarif, tarifliche Zusammenarbeit und Beförderungsbedingungen

1. Die Gesellschaft entwickelt den Verbundtarif und macht Vorschläge für seine Umsetzung. Der Tarif ist unter Berücksichtigung der verkehrspolitischen Ziele der Gesellschafter, der Kostenentwicklung, der Marktanforderungen und der Leistungen der Gesellschafter sowie der rechtlichen und tatsächlichen Interessen der Verkehrsunternehmen zu gestalten, jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.
2. Die Gesellschaft schließt im Benehmen mit den jeweils betroffenen Verkehrsunternehmen Verträge über die Bildung von Übergangs- und Gemeinschaftstarifen ab.
3. Sie trifft tarifliche und sonstige Vereinbarungen mit Verkehrsverbänden und Verkehrsgemeinschaften, Tarifgemeinschaften, dem Verkehrsverbund nicht angehörenden Verkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angehören.

4. Die Gesellschaft erstellt im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen einheitliche Beförderungsbedingungen.
5. Die Gesellschaft kann im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen einheitliche Sonderangebote erstellen, wenn dadurch die Ergiebigkeit und Attraktivität des Verbundtarifes gesteigert werden kann.

§ 9

Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation

1. Die Gesellschaft betreibt das zentrale Marketing für den Verbundverkehr im Einvernehmen mit den Marketingaktivitäten der Verkehrsunternehmen. Die Marketingstrategie ist in der mittelfristigen Verbundplanung fortzuschreiben.
2. Die Gesellschaft entwickelt unter Mitwirkung der Verkehrsunternehmen aus den Ergebnissen der Marktuntersuchungen die Prognosen und Zielsetzungen für die Marketingplanung.
3. Die Gesellschaft betreibt im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr. Das zugehörige Konzept ist in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.
4. Die Gesellschaft erarbeitet im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen verbundeinheitliche Rahmenvorgaben für Fahrgastinformationssysteme.

§ 10

Vertriebssystem

Die Gesellschaft erarbeitet im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen Konzepte für ein verbundeinheitliches Vertriebssystem unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Das Vertriebssystem umfasst die Struktur, die Vertriebswege, das Erscheinungsbild der Verkaufsstellen, die Fahrausweisgestaltung und eine verbundkompatible technische Ausstattung.

§ 11

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Die Gesellschaft kann in Zusammenarbeit und mit Zustimmung der Verkehrsunternehmen zur Stärkung der Wirtschaftskraft sowie zur Verbesserung der betrieblichen Leistungserstellung Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen. Das Verfahren zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wird durch die Gesellschaft gemeinsam mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen festgelegt.

§ 12

Verbundbezogene Untersuchungen

1. Die Gesellschaft kann als Grundlage für Marketing und verbundbezogene Planungen die notwendigen Untersuchungen und Entwicklung betreiben.
2. Die Gesellschaft hat die Federführung für unternehmensübergreifende Verkehrserhebungen. Sie bereitet diese im Einvernehmen mit den jeweils Beteiligten vor und macht Vorgaben zur Durchführung der Erhebungen.
3. Die Gesellschaft stellt die Ergebnisse ihrer Markt- und Verkehrsuntersuchungen den Gesellschaftern und den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

§ 13

Wirtschaftsplan, mittelfristige Verbundplanung

1. Die Gesellschaft erstellt einen Wirtschaftsplan entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Rheinland-Pfalz bis zum 01. Oktober des laufenden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr.

2. Im Erfolgsplan sind die von der Gesellschaft an die Gesellschafter oder Dritte zu erbringenden Leistungen mit einem Gewinnaufschlag zu kalkulieren, der eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals gewährleistet.
3. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung Zwischenbericht entsprechend § 22 EigVO Rheinland-Pfalz zu erstatten, Abweichungen sind zu erläutern; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
4. Darüber hinaus erstellt die Gesellschaft eine jährlich festzuschreibende mittelfristige Verbundplanung für die nächsten 5 Jahre. In der Verbundplanung sind darzulegen bzw. zu erläutern:
 1. Die aus dem Wirtschaftsplan entwickelte Finanz- und Investitionsplanung, in der auch die Entwicklung des Verbundtarifs erläutert wird.
 2. Die mittelfristige Verkehrsplanung (Vorausschätzung des Leistungsumfangs mit Angaben zum Angebot und Kapazitätsplanung).
 3. Die mittelfristige Marketingstrategie und die Fortentwicklung des Vertriebssystems und des Konzeptes für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation.

§ 14

Finanzierung der Kosten der Gesellschaft

1. Die Ausgaben der Gesellschaft tragen die Gesellschafter zu gleichen Teilen, soweit sie nicht vom Land übernommen oder durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden können.
2. Für das erste Geschäftsjahr sind insgesamt DM 270.000,00 durch die Gesellschafter aufzubringen. Auf diesen Betrag sind jeweils vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von ein Viertel des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Jahresbetrages zu leisten. Die Verwendung der Mittel ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres nachzuweisen. Eine Nachschusspflicht im Sinne des GmbHG besteht nicht.
3. Verlangen Gesellschafter Leistungen der Gesellschaft im Rahmen der Aufgaben der §§ 2, 5-12 des Gesellschaftsvertrages, die über den jeweils beschlossenen Wirtschaftsplan hinausgehen, so kann die Geschäftsführung diese Leistungen erbringen, wenn sie dem Zweck dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen. Die sich hieraus ergebenden Aufwendungen sind vorab von der Geschäftsführung gesondert zu ermitteln, dem Veranlasser zur Anerkennung vorzulegen und von diesem gesondert zu decken.

§ 15

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung

§ 16

Gesellschafterversammlung

1. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung; eine Vertretung auf Grund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
2. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundungen vorsieht.

§ 17

Aufgabe der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Abdeckung der Geschäftsführung,
 2. Entlastung der Geschäftsführung,
 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 4. Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 5. Genehmigung von Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen,
 6. Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft und Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen,
 7. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 8. die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 9. Genehmigung des Wirtschaftsplanes sowie der mittelfristigen Verbundplanung,
 10. die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 11. die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 12. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 13. der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Kooperations- und anderen Verträgen mit Verkehrsunternehmen (§ 2 Abs.3 und 4).
2. Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über alle Angelegenheiten, die ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind oder ihr von der Geschäftsführung vorgelegt werden.

§ 18

Aufsichtsrat

1. Durch einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung erhält die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, in den jeder Gesellschafter einen Vertreter entsenden kann. Die Vorschriften des § 16 gelten dann entsprechend.
2. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates ergeben sich aus einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung, die auch für die Geschäftsführung bindende Wirkung hat.

§ 19

Einberufung der Gesellschafterversammlung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren

1. Der Geschäftsführer lädt zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einladung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen.
2. Verlangen mindestens 10 % der Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführer unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder sein Stellvertreter anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
4. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vertreter. Der Einstimmigkeit bedürfen Beschlüsse gemäß § 17

Abs.1 Ziffer 1, 3, 5, 6, 7, 9 und 10. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Beschlüsse, die einen Gesellschafter unmittelbar finanziell belasten, können nur insoweit wirksam gefasst werden, wie der unmittelbar finanziell betroffene Gesellschafter zugestimmt hat; kein Gesellschafter darf ohne seine Zustimmung unmittelbar finanziell belastet werden.

§ 20

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages.
3. Die Bestellung und Anstellung des Geschäftsführers erfolgt höchstens für die Dauer von 5 Jahren; erneute Bestellung und Anstellung sind möglich. Die Abberufung bzw. die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrages sowie der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten sind nur zulässig, wenn in der jeweiligen Person ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Der Geschäftsführer nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil und gibt die geforderten Auskünfte.
5. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
6. Der Geschäftsführer berichtet der Gesellschafterversammlung in schriftlicher bzw. mündlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 AktG. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und treuen Rechenschaft zu entsprechen. § 13 Abs.3 bleibt unberührt.

§ 21

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und entsprechend prüfen zu lassen.
2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 22

Abschlussprüfung

1. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs.1 Haushaltsgrundsatzgesetzes zu erstrecken. Über die Ergebnisse der Prüfung ist im Prüfungsbericht zu berichten. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen des HGB.
2. Dem Rechnungsprüfungsamt eines jeden Gesellschafters stehen die Befugnisse des § 54 HGrG zu.
3. Soweit die Gesellschaft Landesmittel zur Weiterleitung erhält, ist der jeweilige Landesrechnungshof berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Gesellschaft hat die Weiterleitung dieser Mittel an die Verkehrsunternehmen davon abhängig zu machen, dass die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel entsprechend Satz 1 überprüft werden kann.

§ 23

Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung eines Geschäftsanteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschaft - auf diese selbst verpflichtet. Als Entgelt für den Anteil ist der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnde Verkehrswert des Anteils im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters anzusetzen.

§ 24

Wirksamkeitsklausel Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
2. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
3. Die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts-, Rechts- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von DM 7.500,00.

Die kommunalen Gebietskörperschaften:

Stadt Koblenz
Landkreis Ahrweiler
Landkreis Altenkirchen
Landkreis Cochem-Zell
Landkreis Mayen-Koblenz
Landkreis Neuwied
Rhein-Hunsrück-Kreis
Rhein-Lahn-Kreis
Westerwaldkreis

Koblenz, 21. Dezember 1995

Notar

Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM)

Verbundraum



Kreisfreie Stadt

Koblenz

Landkreise

Altenkirchen Ahrweiler

Cochem-Zell

Mayen-Koblenz

Neuwied

Rhein-Hunsrück

Rhein-Lahn

Westerwald

NAHVERKEHRSBÜRO

Koblenz, 28. Sept. 1995

Regionales Liniennetz

Erläuterungen zum Lageplan. Anlage 2

Kategorie 1:

Regionallinien, die dem SPNV vergleichbare Bedienungsaufgaben erfüllen

Kategorie 2:

Regionallinien; kreisbedeutsame und kreisüberschneidende Linien

LK AHRWEILER

Kat. 1:

- Kelberg (MYK), Adenau, Altenahr
Schienenersatzverkehr

Kat. 2:

- Bad Neuenahr-Ahrweiler, Sinzig, Remagen, Bad Godesberg (NRW)
- Bad Neuenahr-Ahrweiler, Sinzig, Bad Breisig
- Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ringen, Birresdorf, Bad Godesberg (NRW)
- Altenahr, Kalenborn, Meckenheim (NRW)
- Altenahr, Kalenborn, Rheinbach, --Euskirchen (NRW)
- Bad Neuenahr-Ahrweiler, Königsfeld, Bad Breisig
- Bad Neuenahr-Ahrweiler, Spessart, Kempenich
- Kempenich, Adenau
- Kempenich, Weibern, Mayen (MYK)
- Kempenich, Weibern, Niederzissen, Brohl-Lützing
- Kempenich, Spessart, Niederzissen, Brohl-Lützing

LK MAYEN-KOBLENZ

Kat. 1:

- Mayen, Bermel, Ulmen (COC-Z), Daun, Gerolstein
- Mayen, Limburg, Nürburgring (AHRW)
- Mayen, Ochtendung, Koblenz
- Mendig, Kruft, Plaidt, Andernach
- Mendig, Kruft, Plaidt, Andernach, Weißenthurm, Neuwied
- Neuwied, Weißenthurm, Koblenz
- Ulmen, Kaisersesch (COC-Z), Mayen, Polch, Koblenz
- Polch, Münstermaifeld, Hatzenport
- Burgen, Dieblich, Koblenz
- Simmern (R-H-K), Waldesch, Koblenz
- Koblenz, Rhens, Boppard (R-H-K)
- Bendorf, Vallendar, Koblenz

Kat. 2:

- Mayen, Volkesfeld, Kempenich (AHRW)
- Mayen, Virneburg, Adenau (AHRW)
- Mayen, Monreal, Kaisersesch (COC-Z)
- Mayen, Kehrig, Kaisersesch (COC-Z)
- Mayen, Polch, Gappenaich, Münstermaifeld
- Münstermaifeld, Polch, Lonnig, Wolken, Koblenz
- Polch, Lonnig, Ochtendung, Saffig, Plaidt, Andernach
- Koblenz, Winningen, Kobern
- Autobahnbrücke A 48

KOBLENZ

Kat. 1:

- Koblenz, Bendorf (MYK)
- Koblenz, Vallendar (MYK), Montabaur (WW nördl. Ringerschließung)
- Koblenz, Neuhäusel (WW Südl. Ringerschließung), Montabaur
- Koblenz, Lahnstein (R-L-K), Nastätten
- Koblenz, Boppard (R-H-K), St. Goar
- Koblenz, Simmern (R-H-K)
- Koblenz, Burgen (MYK)
- Koblenz, Ulmen (COC-Z) über A 48
- Koblenz, Mayen (MYK) über Ochtendung
- Koblenz, Neuwied (NR) über Weißenthurm (MYK)

Kat. 2:

- Koblenz, Kobern (MYK)
- Koblenz, Polch (MYK) über Lonning
- Koblenz, Neuwied (NR) über Mülheim-Kärlich
- Koblenz, Rheindörfer (MYK), Mülheim-Kärlich

LK COCHEM-ZELL

Kat. 1:

- Ulmen, Kaisersesch, Mayen (MYK), Polch (MYK), Koblenz
- Cochem, Kaisersesch
- Cochem, Büchel, Ulmen
- Cochem, Bremm, Bullay, Zell

Kat. 2:

- Ulmen, Bad Bertrich, Bullay
- Kaisersesch, Monreal, Mayen (MYK)
- Kaisersesch, Dungenheim, Mayen (MYK)
- Treis-Karden, Zilshausen, Kastellaun (R-H-K)
- Zell, Reidenhausen, Kastellaun

RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Kat. 1:

- Simmern, Kastellaun, Emmelshausen, Waldesch (MYK), Koblenz
- Simmern, Kirchberg, Sohren, Morbach (BIRK), - Idar-Oberstein (BIRK)
- Simmern, Gemünden, Kirn (BIRK) - Idar-Oberstein (BIRK)
- Simmern, Rheinböllen, Stromberg, Bad Kreuznach
- Oberwesel, Boppard, Rhens (MYK), Koblenz

Kat. 2:

- Simmern, Kisselbach, Oberwesel
- Kirchberg, Gemünden, Woppenroth, Rhaunen (BIRK)
- Kastellaun, Sohren
- Kastellaun, Mastershausen, Zell (COC-Z)
- Kastellaun, Korweiler, Treis-Karden (COC-Z)
- Emmelshausen, Morshausen, Brodenbach (MYK)
- Emmelshausen, Pfalzfeld, St. Goar

LK NEUWIED

Kat. 1:

- Neuwied, Weißenthurm (MYK), Koblenz
- Neuwied, Weißenthurm (MYK), Plaidt, Mendig
- Neuwied, Linz, Unkel, Bad Honnef (NRW)
- Neuwied, Waldbreitbach, Fernthal, Neustadt, Asbach, Hennef (NRW)
- Neuwied, Rengsdorf, Horhausen (ALTK), Flammersfeld, Altenkirchen
- Altenkirchen, Puderbach, Dierdorf, Selters, Siershahn, Montabaur
- Neuwied, Anhausen, Dierdorf
- Neustadt, St. Katharinen, Linz

Kat. 2:

- Neuwied, Bendorf (MYK), Sayntal, Klein-/Großmaischeid, Dierdorf, Herschbach (WW), Hachenburg
- Puderbach, Burglahr (ALTK), Neustadt
- Neustadt, Willscheid, Linz
- Asbach, Buchholz, Oberpleis (NRW)
- Asbach, Stockhausen, Bad Honnef (NRW)

LK ALTENKIRCHEN

Kat. 1:

- Altenkirchen, Flammersfeld, Horhausen, Neuwied
- Altenkirchen, Oberwambach, Puderbach (NR), Dierdorf, Selters (WW), Montabaur
- Altenkirchen, Eichelhardt, Wissen, Betzdorf
- Betzdorf, Kirchen, Niederfischbach, Freudenberg (NRW)
- Betzdorf, Herdorf, Neunkirchen (NRW)

Kat. 2:

- Altenkirchen, Höchstenbach (WW), Hachenburg
- Betzdorf, Gebhardshain, Hachenburg (WW)
- Kirchen, Betzdorf, Daaden, Friedwald, Bad Marienberg (WW)
- Waldbröl, Morsbach (NRW), Friesenhagen, Freudenberg (NRW), - Siegen
- Daaden, Herdorf, Neunkirchen (NRW), Siegen

WESTERWALDKREIS

Kat. 1:

- Montabaur, Neuhäusel, Koblenz
- Montabaur, Siershahn, Selters, Dierdorf (NR), Puderbach (NR), Altenkirchen
- Siershahn, Ransbach-Baumbach, Vallendar (MYK), Koblenz
- Montabaur, Langenhahn, Höhn, Rennerod, Herborn (HES)

Kat. 2:

- Montabaur, Nentershausen, Diez (R-L-K), Limburg (HES)
- Montabaur, Daubach, Isselbach (R-L-K), Holzappel, Diez
- Montabaur, Welschneudorf, Nassau (R-L-K)
- Montabaur, Welschneudorf, Bad Ems (R-L-K)
- Neuhäusel, Arzbach (R-L-K), Bad Ems
- Neuhäusel, Höhr-Grenzhausen, Nauort, Bendorf (MYK)
- Montabaur, Ötzingen, Freilingen, Langenhahn, Bad Marienberg
- Selters, Höchstenbach, Hachenburg
- Hachenburg, Höchstenbach, Herschbach, Dierdorf (NR), Groß-/Kleinmaischeid (NR), Bendorf (MYK)
- Hachenburg, Höchstenbach, Altenkirchen
- Hachenburg, Luckenbach, Steinebach (ALTK), Betzdorf
- Hachenburg, Bad Marienberg, Rennerod
- Bad Marienberg, Langenbach, Daaden (ALTK), Betzdorf, Kirchen
- Rennerod, Irmtraut, Limburg (HES)

RHEIN-LAHN-KREIS**Kat. 1:**

- Nastätten, Miehlen, Nassau
- Nastätten, Dachsenhausen, Braubach, Lahnstein, Koblenz
- Nastätten, Holzhausen, Bad Schwalbach (HES), Wiesbaden
- Diez, Holzheim, Lohrheim, Hahnstätten, Katzenelnbogen
- Limburg (HES), Holzheim, Netzbach, Hahnstätten, Schiesheim, Bad Schwalbach (HES)
- Nassau, Bad Ems, Oberlahnstein

Kat. 2:

- Bad Ems, Welschneudorf (WW), Montabaur
- Nassau, Welschneudorf (WW), Montabaur
- Nassau, Altenhausen, Katzenelnbogen
- Diez (Limburg), Hambach, Nentershausen (WW), Montabaur
- Diez, Holzappel, Isselbach, Daubach (WW), Montabaur
- Diez, Birlenbach, Katzenelnbogen
- Katzenelnbogen, Berghausen, Laufenselden (HES), Bad Schwalbach (HES)
- Katzenelnbogen, Holzhausen, Nastätten, Ruppertshofen, St. Goarshausen

Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM)

Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet (Anlage 3) - innerhalb -

1. Baum Touristik GmbH, Kölner Str. 33-35, 53902 Bad Münstereifel
2. Becker, Kölner Straße 78, 57610 Altenkirchen
3. Becker, Konrad-Adenauer-Straße 24, 57572 Niederfischbach
4. Beul KG, Hauptstraße 37, 56579 Rehe
5. Auto Boos, Lindenhof 8, 56254 Boppard
6. Deutsche Bahn AG, Regionalbereich Rhein-Mosel, Hohenzollernstr. 64, 56068 Koblenz
7. Dills Reisen GmbH & Co., Mittelstraße 31, 56305 Puderbach
8. Dillschnitter, Kastellsiedlung 9, 56170 Bendorf
9. Dott's Reisedienst, Boemundring 16-18, 56727 Mayen
10. Englert, Hauptstraße 9, 56291 Utzenhain
11. Griesar Reisedienst GmbH, Dernbacher Str. 51, 56424 Ebernahn
12. Hoffmann-Reisen, Adenauer Str. 5, 54578 Nohn
13. Hohlwein-Reisen GmbH, Schäferweg 21 a, 65582 Diez
14. Hüscher & Söhne GmbH, Ringstraße 15, 57580 Gebhardshain
15. Kaul GmbH, Schloßstraße 50, 56564 Neuwied
16. KEVAG, Schützenstr. 80-82, 56068 Koblenz
17. Knautz GmbH, Postfach 40, 57586 Weitefeld
18. König's Reisen, Christian-Heibel-Str. 45, 56422 Wirges
19. KVG, Schützenstr. 80-82, 56068 Koblenz
20. KVG Kerwer GmbH, Postfach 1 27, 56209 Mülheim-Kärlich
21. Lauterberg, Marktstr. 4, 56179 Vallendar
22. Loreley-Express GmbH, Forstbachstr. 14, 56346 St. Goarshausen
23. Marenbach OHG, Grube-Andreas-Str. 17, 51570 Windeck-Opperzau
24. MESO-Buslinien GmbH, Bahnhofstr. 2, 57612 Kroppach
25. Meutsch, Inh. Gebr. Schermuly, Boschstr. 12, 56457 Westerburg
26. Mittelrhein-Touristik GmbH, Hauptstraße, 56575 Weißenthurm
27. Mittel-Nassauische Verkehrsbetriebe GmbH, Limburger Str. 59, 65582 Diez
28. Modigell & Scherer GmbH, Am Bühl 3, 56337 Arzbach
29. Auto-Müller, Graf-Heinrich-Straße, 57627 Hachenburg
30. Nahverkehrsgesellschaft Ahrweiler mbH, Bahnhofstr. 11, 56656 Brohl-Lützing
31. Ochsenbrücher GmbH, Bachstr. 12, 51597 Morsbach
32. Oehl, Hauptstr. 22, 53547 Breitscheid-Hochscheid
33. Orthen, Bahnhofstraße, 56249 Herschbach
34. RMV, Neversstr. 5, 56068 Koblenz
35. Roßbach, Steinweg 43 b, 56410 Montabaur
36. Schmitz, Goldbachstr. 18, 56746 Kempenich
37. Stadtverkehr Bad Ems, Koblenzer Str. 31, 56130 Bad Ems
38. Stadtwerke Andernach GmbH, Postfach 18 63, 56608 Andernach
39. Stadtwerke Neuwied GmbH, Hafenstr. 90, 56564 Neuwied
40. Steger, 35794 Mengerskirchen
41. Stemmler, Benzstr. 4, 56288 Kastellaun
42. Verbandsgemeinde Untermosel, Bahnhofstr. 36, 56330 Kobern-Gondorf
43. Verkehrsbetrieb Rhein-Eifel GmbH, 56727 Mayen
44. Verkehrsbetrieb Rhein-Lahn GmbH, 56355 Nastätten
45. Verkehrsbetrieb Rhein-Wied GmbH, Industriegebiet, 56269 Dierdorf
46. Vogt's-Reisen, Wiesplatz 8, 55430 Oberwesel-Urbar
47. Auto-Vogt GmbH, Hunsrückhöhenstr. 8, 56254 Boppard/Buchholz
48. Weber, Nitzer Weg 2, 53520 Drees
49. Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd AG, Marienhütte 2, 57080 Siegen
50. Westerwaldbahn -OT Bindweide- 57520 Steinebach
51. Wünning, Wiesenstraße 6, 57357 Wissen
52. Zickenheiner GmbH, Friedrich-Mohr-Str. 10, 56070 Koblenz

Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet - außerhalb -

1. Moselbahn GmbH, z.H. Deutsche Eisenbahngesellschaft, Rödelheimer Bahnweg 31, 60489 Frankfurt
2. Nassauische Verkehrsgesellschaft, Rödelheimer Bahnweg 31, 60489 Frankfurt
3. Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH, Ertalstr. 1, 55118 Mainz
4. Regionalverkehr Kurhessen GmbH, Postfach 42 02 49, 34071 Kassel
5. Regionalverkehr Köln GmbH, Theodor-Heuss-Ring 38-40, 50668 Köln
6. Verkehrsgesellschaft Untermain, Mainzer Landstraße 189, 60327 Frankfurt
7. Verkehrsverbund Rhein-Sieg, Barbarossaplatz 1, 50674 Köln
8. Westfalen-Bus GmbH, Bahnhofstr. 1-5, 48143 Münster

Personen- und Fährbetriebe im Verbundgebiet

1. Collee KG, Konrad-Adenauer-Allee 11, 56626 Andernach
2. Firma Gilles, Personenschiffahrt GmbH, Heerstr. 59, 56179 Vallendar
3. Firma Hewel, Rheinfähre Boppard, 56154 Boppard
4. Fährbetrieb Jäger, Hochstr. 23, 56112 Lahnstein
5. Fährgemeinschaft Kaub, Erlenbach-Beysiegel-Kimpel-Gdb, Loreleystraße 1, 56348 Weisel
6. Rheinfähre Koblenz, Lothar Kraeber, Hirschberger Str. 5, 56077 Koblenz
7. Fährbetrieb Leurs, Pastor-Simon-Str. 11, 56073 Koblenz
8. Rheinfähre Linz-Kripp GmbH, Petrus-Sinzig-Str. 3, 53489 Sinzig
9. Fährbetrieb Mürl, Eulengasse 8, 53498 Bad Breisig
10. Personenfährbetrieb Schwarz, Kirchstr. 5, 56812 Cochem
11. Rheinfähre St. Goarshausen, Menges & Sohn, 56346 St. Goarshausen
12. Personenschiffahrt Zeller Land, Otto Salker, 56859 Alf/Mosel